

## Richtlinie zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Göltzschtal-Ehrenamtsfonds

- 1.) (1) Antragsberechtigt sind alle Vereine, die ihren Vereinssitz in den Kommunen Auerbach, Ellefeld, Falkenstein oder Rodewisch haben oder den überwiegenden Teil ihrer Vereinsarbeit in einer der vier genannten Kommunen erbringen.  
(2) Ebenfalls antragsberechtigt sind freie Initiativen (mindestens 10 Mitgliedern), die eine vereinsähnliche Mitgliederstruktur haben und den überwiegenden Teil ihrer Arbeit in einer der vier genannten Kommunen erbringen.  
(3) Nicht antragsberechtigt sind Kleingartenvereine, welche im Göltzschtal ansässig sind, da bereits über den Pachtzinsrücklauf eine adäquate Förderung besteht.
- 2.) (1) Die maximale Fördersumme beträgt pro Verein 500.- € im Jahr. Die Fördersumme kann auf bis zu 750.- € pro Gemeinschaftsprojekt pro Jahr erhöht werden, wenn die Vereine, die eine Förderung beantragen, mit mindestens einem anderen Vereinen ein gemeinsames Projekt durchführen möchten oder sich Anschaffungen mit mind. einem anderen Verein teilen möchten (Förderung bis zu 100% aber max. 500,00 € bzw. 750,00 €).  
(2) Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich.  
(3) Die Mitglieder des Strategieausschusses bilden das Gremium welches die eingegangenen Anträge entscheidet. Dieses Gremium tagt 4x jährlich.
- 3.) Beantragt werden können Zuschüsse für soziale Aktivitäten, die zur Aufrechterhaltung der Vereinsaktivitäten dienen und das Miteinander der Vereinsmitglieder stärken. Darüber hinaus sind einmalige Förderungen für die Anschaffungen von Materialien und Sachen möglich, die dazu dienen das Miteinander im Verein zu verbessern.
- 4.) Freie Initiativen erhalten eine entsprechende Unterstützung müssen aber darlegen, inwieweit ihr Projekt zur Stärkung der Initiative oder zum sozialen Miteinander im Göltzschtal oder in einer der Kommunen im Göltzschtal beiträgt.
- 5.) Anträge sind in schriftlicher oder digitaler Form mit Hilfe des dafür vorgesehenen Antragsformulars an die Vereinskordinatorin Frau Schönherr in Falkenstein zu richten. Bei freien Initiativen sind ein Ansprechpartner sowie die dazugehörige Initiative mit ihren Mitgliedern, sowie eine dazugehörige Adresse anzugeben.

- 6.) (1) Im Nachgang zur Förderung ist die Verwendung der Fördergelder aus dem Vereinsfonds dem Fördergeldgeber mitzuteilen. Hierfür sind entsprechende Belege und Rechnungen ausreichend (Abgabe der Rechnungsbelege bis mindestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Anschaffung).
- (2) Der Beginn der Maßnahme oder Anschaffung kann ab Antragstellung erfolgen. Die Einreichung eines Antrages ist nicht gleichbedeutend einer Zusicherung der finanziellen Mittel aus dem Göltzschtal-Ehrenamtsfonds.
- 7.) Es gilt das Windhundprinzip. Das heißt eine Förderung kann nur gewährt werden, solange die Mittel im Göltzschtal-Ehrenamtsfonds noch nicht aufgebraucht sind.

**Ansprechpartner:** Vereinskordinatorin  
Frau Judith Schönherr  
Willy-Rudert-Platz 1  
08223 Falkenstein/Vogtl.  
Tel.: 03745/741-106  
Mail: Schoenherr.Kultur@stadt-falkenstein.de

Falkenstein/Vogtl., Ellefeld, Auerbach/Vogtl. und Rodewisch im November 2024